

SCHWENK Zement GmbH & Co. KG

Ulm

Bericht über die  
Prüfung spezifischer  
Kennzahlen zur Nachhaltigkeit

für das Jahr 2023

Elektronisch signierte Version

BANSBACH GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Löffelstraße 40  
70597 Stuttgart

Telefon +49 711 1646-6  
Telefax +49 711 1646-800  
stuttgart@bansbach-gmbh.de  
www.bansbach-gmbh.de

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart  
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB-Nr. 3439

Stuttgart  
Baden-Baden  
Balingen  
Dresden  
Freiburg  
Jena  
Leipzig  
München  
Überlingen

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A. PRÜFUNGSauftrag</b>	<b>1</b>
<b>B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	<b>2</b>
I. Gegenstand der Prüfung	2
II. Art und Umfang der Prüfung	3
<b>C. ERGEBNIS DER PRÜFUNG</b>	<b>4</b>
<b>D. SCHLUSSBEMERKUNG</b>	<b>5</b>

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

AUFSTELLUNG DER DATEN IN DEN NACHHALTIGKEITSINFORMATIONEN (JAHR 2024) DER GESELLSCHAFT	Anlage 1
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN	Anlage 2

**A. PRÜFUNGSaufTRAG**

Im Januar 2025 erteilte uns, der

**BANSBACH GmbH**

- im Folgenden „Wirtschaftsprüfer“ genannt -

die Geschäftsführung der

**SCHWENK Zement GmbH & Co. KG**

- im Folgenden "Gesellschaft" genannt -

den Auftrag, spezifische Kennzahlen zur Nachhaltigkeit (i.F.: Prüfungsgegenstand) aus dem Jahr 2023, die von der [Gesellschaft im Jahr 2024 als Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlicht wurden](#), zu prüfen.

Im Rahmen der Zertifizierung nach Concrete Sustainability Council (im Folgenden: „CSC“) dient der Prüfungsgegenstand der Gesellschaft als Nachweis gegenüber dem Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V. (im Folgenden: „BTB“).

Der Auftrag und die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers ist es, mit begrenzter Sicherheit und in Übereinstimmung mit dem International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 ein Prüfungsurteil zum Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir wenden die Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) des IDW-Qualitätssicherungsstandard an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit wurden vom Wirtschaftsprüfer eingehalten.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeiten sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i. d. F. vom 1. Januar 2024 maßgebend.

**B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

**I. Gegenstand der Prüfung**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Auswahl und Aufstellung des Prüfungsgegenstands, der in Übereinstimmung mit den Abschnitten M5.01 und M5.02 des Technischen Handbuchs des BTB (Version 3.0 vom 05.07.2024) erfolgte.

Auf dieser Grundlage haben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft die folgenden Kriterien der Sustainability Guidelines der Global Cement and Concrete Association (i.F.: GCCA) und der Cement Sustainability Initiative (i.F.: CSI) als Prüfungsgegenstand festgelegt:

<b>Kriterien</b>	<b>Quelle</b>
Alternative fuel rate (kiln fuels)	<a href="#"><u>GCCA Sustainability Guidelines for co-processing fuels and raw materials in cement manufacturing (November 2018)</u></a>
Biomass fuel rate (kiln fuels)	
Clinker/cement (equivalent) factor	
Water Consumption	<a href="#"><u>GCCA Sustainability Guidelines for the monitoring and reporting of water in cement manufacturing (October 2019)</u></a>
Amount of Water Consumption per unit of product	
LTI frequency rate, directly employed	<a href="#"><u>GCCA Sustainability Guidelines for the monitoring and reporting of safety in cement and concrete manufacturing (March 2023)</u></a>
Net CO2 Emissions	<a href="#"><u>CO2 and Energy Accounting and Reporting Standard for the Cement Industry</u></a>

Mit dem Zweck zum Ausschluss von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die interne Kontrolle der im Nachhaltigkeitsbericht 2024 festgestellten Informationen und Daten.

## **II. Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass bei kritischer Würdigung der Angaben mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Prüfungsgegenstand nicht in Übereinstimmung mit den Kriterien aufgestellt wurde. Die Prüfung beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft sowie auf Abstimmungen mit internen Aufstellungen und Auswertungen aus den Reportingsystemen der Gesellschaft.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Art und zeitliche Einteilung der durchgeführten Prüfungshandlungen weichen von einem Auftrag mit hinreichender Sicherheit ab und die Prüfungshandlungen sind auch weniger umfangreich.

Demzufolge ist die erlangte Sicherheit bei einem Auftrag mit begrenzter Sicherheit erheblich niedriger als bei einem Auftrag mit hinreichender Sicherheit. Somit erteilt der Wirtschaftsprüfer kein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit, ob die Angaben im Prüfungsgegenstand in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Kriterien aufgestellt wurden.

Die Prüfungshandlungen schließen die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in dem Prüfungsgegenstand ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken verschafft sich der Wirtschaftsprüfer auch ein Verständnis von internen Kontrollsystemen, die relevant für die Aufstellung des Prüfungsgegenstands sind. Ziel ist es hierbei, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Erstellungsgrundsätze bei der Aufstellung des Prüfungsgegenstands sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir u.a. die folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Verschaffung eines Verständnisses über Prozesse und Systeme zur Ermittlung der Angaben im Prüfungsgegenstand durch Befragungen (ohne Prüfung der Funktionsfähigkeit)
- Befragungen von Mitarbeitern über
  - den Prozess zur Aufstellung der Kriterien
  - den Aufbau des auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem
  - den Angaben zugrundeliegenden internen Unterlagen
  - ausgewählte Angaben im Prüfungsgegenstand
- Beurteilung und Analyse ausgewählter Angaben des Prüfungsgegenstands
- Einsichtnahme in interne Aufstellungen und Auswertungen der IT-Systeme, (ohne Prüfung zugrundeliegender Systeme und Daten)
- Nachberechnung einzelner Angaben im Prüfungsgegenstand

Die Wirtschaftsprüfer ist der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### **C. ERGEBNIS DER PRÜFUNG**

Auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die teilweise oder vollständig zu dem Urteil führten, dass die Angaben in der Aufstellung der Nachhaltigkeitsinformation/-daten der Gesellschaft aus dem Jahr 2024 mit den oben genannten Kriterien nicht übereinstimmen.

**D. SCHLUSSBEMERKUNG**

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Vermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 (Anlage 2) zugrunde liegen.

Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernimmt der Wirtschaftsprüfer keine Verantwortung.

Stuttgart, den 06.03.2025

**BANSBACH GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



**Grill, Carsten**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater



**Lessing, Karsten**  
Sustainability Manager (MBA)



Aufstellung der Daten in den Nachhaltigkeitsinformationen (Jahr 2023)  
der Gesellschaft

- Anteil alternativer Brennstoffe (alternative fuel rate - kiln fuels): **93,1%**
- Anteil Biomasse (Biomass fuel rate - kiln fuels): **30,8%**
- Klinker-/Zementfaktor (Clinker/cement (equivalent) factor): **77,0%**
- Netto CO<sub>2</sub> / Tonne Zement (Net CO<sub>2</sub> Emissions): **424 kg CO<sub>2</sub>/t Zement**
- Netto CO<sub>2</sub> / Tonne Klinker (Net CO<sub>2</sub> Emissions): **534 kg CO<sub>2</sub>/t Klinker**
- Verbrauchtes Trinkwasser (Water Consumption): **139 Mio. Liter**
- Durchschnittlicher Wasserverbrauch / Tonne Zement  
(Amount of Water Consumption per unit of product): **198 Liter/Tonne**
- Unfallhäufigkeitsrate Zement (LTIFR, directly employed): **7,5**
- Unfallhäufigkeitsrate Sand & Kies (LTIFR, directly employed): **17,7**
- Unfallhäufigkeitsrate Beton (LTIFR, directly employed): **18,0**

[https://www.schwenk.de/wp-content/uploads/2025/02/SCHWENK-Nachhaltigkeitsinformation-2023\\_2024\\_komprimiert-1.pdf?x62817](https://www.schwenk.de/wp-content/uploads/2025/02/SCHWENK-Nachhaltigkeitsinformation-2023_2024_komprimiert-1.pdf?x62817)

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.